



An die Medien

Medienmitteilung der Gemeinde Münchenstein vom 15. Dezember 2016 **Abgabe von Planungsmehrwerten / Entscheid des Bundesgerichts:**

Die Gemeinde Münchenstein hat mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2013 entschieden, dass eine Mehrwertabgabe gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes eingeführt werden soll. Die überwiegende Mehrheit an der Gemeindeversammlung und die wenigen Einsprachen zeigen, dass der vorliegende Vorschlag eine breite Zustimmung bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und bei den Grundeigentümern fand.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 beantragte die Gemeinde Münchenstein beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Genehmigung der Planung. Mit Beschluss vom 23. September 2014 verweigerte der Regierungsrat diese Genehmigung, hauptsächlich mit der Begründung, dass dafür die Gesetzesgrundlage auf Kantonsebene nicht vorhanden sei.

Am 1. Oktober 2014 reichte die Gemeinde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft Beschwerde gegen diesen Entscheid ein. Mit Urteil vom 15. April 2015 entschied das Kantonsgericht, dass die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen wird. Die Gründe dafür seien wiederum in der fehlenden gesetzlichen Grundlage zu suchen.

Die Gemeinde Münchenstein sah durch diese Beschlüsse ihre Autonomie in zentralen Punkten verletzt und hat in der Folge per 1. Oktober 2015 eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Diese Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 16. November 2016 vollumfänglich gutgeheissen.

Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid u.a. wie folgt:

- Mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Mehrwertabgabe vorhanden; die Planungsbehörden Kantone und Gemeinden haben diese Vorgaben umzusetzen.
- Entscheidend ist aus Sicht des Bundesrechts, dass eine Mehrwertabgabe eingeführt sowie ein angemessener Ausgleich für erhebliche Planungsvor- u. Nachteile geregelt wird. Wesentlich ist dagegen nicht, ob das auf Kantons- oder Gemeindeebene geschieht.
- Die Erhebung einer Mehrwertabgabe steht entsprechend in engem Zusammenhang mit der Ortsplanung und die lokale Bedeutung kann ihr nicht mit dem Argument abgesprochen werden, dass eine solche Aufgabe sinnvollerweise auf kantonaler Ebene wahrzunehmen wäre.
- Solange der Kanton von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch macht kann den Gemeinden nicht verwehrt sein, diese Aufgabe in eigener Kompetenz wahrzunehmen.
- Das Bundesgericht erkennt, dass Regierungsrat und Kantonsgericht zu Unrecht der Gemeinde die Kompetenz abgesprochen haben, eine Mehrwertabgabe einzuführen und zu regeln.

Fazit des Bundesgerichts:

Die Regelung der Mehrwertabgabe der Gemeinde Münchenstein ist rechtmässig. Der Regierungsrat wird verpflichtet diese Regelung zu genehmigen!

Für weitere Auskünfte

Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident / E-Mail: giorgio.luethi@muenchenstein.ch

Tel.: 061 416 11 50 (Sekretariat Bauverwaltung)